OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602085/6/FP

Datum:
Linz, 24. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I Z-H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 2. August 2017, GZ: VStV/917300351623/2017, wegen Übertretung des § 23 Abs 6 StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. August 2017 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, sie habe am 4. März 2017 zwischen 6.20 Uhr und 8.26 Uhr ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, einen Anhänger, vor dem Hause X, in X zum Parken abgestellt und nicht sofort nach dem Be- und Entladen entfernt, obwohl die Entfernung keine unbillige Wirtschaftserschwernis dargestellt habe und auch keine sonstigen wichtigen Gründe für das Stehenlassen vorgelegen seien.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe iHv 40 Euro und sprach aus, dass die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, beim Übersiedeln gewesen zu sein und ihren Anhänger nicht unbeaufsichtigt in einer anderen Straße (die Bf wohnt dem Tatort gegenüber) lassen konnte.

Die Bf ersuche um Nachsicht, sie beziehe lediglich Mindestpension.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 5. September 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal die belangte Behörde keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt und die Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, wird von einer solchen gemäß § 44 Abs 3 Z3 VwGVG abgesehen.

II.1.2. Die belangte Behörde hat am 9. März 2017 eine Strafverfügung gegenüber der Bf ausgefertigt, die sie ohne Zustellnachweis, zu einem unbekannten Zeitpunkt, versendet hat. Die Bf hat gegen diese Strafverfügung mit Schreiben vom 9. April 2017 Einspruch erhoben.
Zum Zwecke der Feststellung des Zustellzeitpunkts (§ 26 Abs 2 ZustellG) hat das Gericht die Bf mit Schreiben vom 15. Mai 2018 aufgefordert, sich zu den Umständen zu äußern.
Die Bf hat mit E-Mail vom 22. Mai 2018 mitgeteilt, sie habe die Strafverfügung im April 2017 erhalten. Sie habe sich zu dieser Zeit nicht in X aufgehalten, sondern sei viel bei Freunden gewesen. Sie habe sogleich auf die Strafverfügung reagiert.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Anhänger der Bf mit dem Kennzeichen X war am 4. März 2017 zwischen 6.20 Uhr und 8.26 Uhr auf der Fahrbahn (einem öffentlichen Parkplatz) vor dem Hause X, in X zum Parken abgestellt, ohne an ein Zugfahrzeug angehängt gewesen zu sein. [Anzeige]
Die Bf hatte den Anhänger bereits am Abend zuvor dort abgestellt um ihn über Nacht zu parken. [Einspruch gegen die Strafverfügung]
Zur Tatzeit fand kein Be- und Entladen des Anhängers statt. [Anzeige, Stellungnahme Meldungsleger, Vorbringen Bf]
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Anhänger nicht sofort entfernt hätte werden können oder eine unbillige Wirtschaftserschwernis vorgelegen ist. Es kann auch sonst kein wichtiger Grund festgestellt werden. [fehlendes Vorbringen]
Grund für das Abstellen am Tatort war, dass die Bf ihren Anhänger nicht unbeaufsichtigt woanders stehen lassen wollte, weil sie befürchtete, er könnte sonst gestohlen werden. [Einspruch, Beschwerde, Niederschrift vom 7. Juni 2017]
Die Bf verfügt über ein Einkommen von 800 Euro. [Niederschrift vom 7. Juni 2017]

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Strafverfügung der Bf nicht erst im April zugestellt wurde. [E-Mail der Bf vom 22. Mai 2017]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Der der Bf vorgeworfene Sachverhalt des Parkens liegt aufgrund der in Klammern genannten Beweismittel von der Bf im Wesentlichen unbestritten vor. Die Bf bestreitet nicht den Anhänger am Tatort abgestellt zu haben und, dass zur Tatzeit kein Ladevorgang stattfand, wie dies von den meldungslegenden Polizeibeamten, die die Umstände durch Rückkehr an den Tatort nachprüften, angegeben wurde. Dies ergibt sich im Ergebnis auch aus dem gesamten Vorbringen der Bf im Verfahren, nach welchem sie den Anhänger zum Zwecke des Parkens über Nacht am Tatort abstellte und erst am Tattag vormittags wieder weg brachte. Die Bf argumentiert im Wesentlichen damit, dass das Abstellen am Tatort aus Sicherheitsgründen geschah. Dass sie den Anhänger aus anderen Gründen, als ihrer Befürchtung, er könnte gestohlen werden, nicht entfernen hätte können oder sonstige, dem Gesetz entnehmbare wichtige Gründe vorlagen, behauptet die Bf nicht einmal.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 23 Abs 6 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 lautet:

§ 23. Halten und Parken.

[...]

(6) Unbespannte Fuhrwerke, Anhänger ohne Zugfahrzeug sowie Transportbehälter zur Güterbeförderung (wie Container, Lademulden u. dgl.) dürfen nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehengelassen werden, es sei denn, die genannten Fahrzeuge und Behälter können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre eine unbillige Wirtschaftserschwernis oder es liegen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor. Für das Aufstellen der genannten Fahrzeuge und Behälter gelten die Bestimmungen über das Halten und Parken sinngemäß. Bei unbespannten Fuhrwerken ist die Deichsel abzunehmen oder gesichert in eine solche Stellung zu bringen, daß niemand gefährdet oder behindert wird.

b) § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde:

Die von der belangten Behörde am 9. März 2017 erstellte Strafverfügung wurde von der Bf mit Mail vom 9. April 2017 beeinsprucht. Aufgrund des zeitlichen Abstandes von einem Monat, lag der Schluss nahe, dass der Einspruch verspätet eingebracht sein könnte, was eine Unzuständigkeit der belangten Behörde in Bezug auf das Straferkenntnis zur Folge gehabt hätte. Das Verwaltungsgericht hatte demnach gemäß § 26 Abs 2 ZustG Ermittlungen in Hinblick auf den Zustellzeitpunkt anzustellen und machte der Bf einen Verspätungsvorhalt.
Die Bf gab dazu an, dass sie sich zur relevanten Zeit nicht in X aufgehalten, die Strafverfügung erst im April erhalten und sogleich reagiert habe.
Die Bf behauptet damit im Ergebnis ihre Abwesenheit von der Abgabestelle. Diese Angaben sind nicht widerlegbar und kann nicht festgestellt werden, wann die Strafverfügung der Bf tatsächlich zugestellt wurde.

„Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2007, Zl. 2007/16/0175). Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer - unstrittig erfolgten - Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2008, Zl. 2007/17/0202).“ (VwGH 15. Mai 2013, 2013/08/0032)

Dies muss gleichermaßen für die Frage des Zustellzeitpunkts gelten.

Die Darstellung der Bf, nach welcher eine Zustellung der Strafverfügung erst im April 2017 erfolgt sein kann, kann daher nicht widerlegt werden, weshalb der Einspruch gegen die Strafverfügung als rechtzeitig anzusehen ist.

III.3. In der Sache:

III.3.1. Objektiver Tatbestand

Nach der oben wiedergegebenen Gesetzesstelle dürfen Anhänger ohne Zugfahrzeug nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehen gelassen werden und müssen dann sofort, also unverzüglich, von der Fahrbahn entfernt werden.
Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Anhänger nicht sofort entfernt werden kann, das Entfernen eine unbillige Wirtschaftserschwernis bedeuten würde, oder sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vorliegen.

Der Anhänger der Bf war unbestrittenermaßen ohne technische Verbindung mit einem Zugfahrzeug (24. September 1987, 87/02/0018) auf einem Parkplatz vor dem Hause X abgestellt.
Ein „Parkplatz“ - entsprechend der Vorschrift des § 23 Abs 6 StVO 1960 - ist eine ‚Fahrbahn‘ (iSd § 2 Abs 1 Z 2 StVO 1960) (Hinweis E 15. April 1983, 81/02/0061). Es handelt sich dabei um einen „für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße“ („Fahrbahn“ gemäß § 2 Abs 1 Z 2 StVO 1960). (vgl. VwGH 15. April 2005, 2005/02/0072).

Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 15. April 2005, 2005/02/0072, ergibt sich, dass sich die Behörde dann mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmetatbeständen auseinander zu setzen hat, wenn sich der Beschuldigte auf die im § 23 Abs 6 erster Satz StVO 1960 enthaltene "Ausnahmeregelung" beruft (vgl. VwGH 17. Juni 1992, 92/02/0171; VwGH 15. Juli 2004, 2001/02/0042). Eine solche Auseinandersetzung mit den von der Bf geltend gemachten Gründen kann der

Begründung des Straferkenntnisses nicht entnommen werden. Vielmehr hat sich die belangte Behörde – entbehrlich – mit der Beweiskraft der Angaben der Meldungsleger zum ohnehin unstrittigen Sachverhalt des „Abgestelltseins“ auseinandergesetzt.

„Entscheidend ist, ob zur Tatzeit ein „wichtiger Grund“ iSd ersten Satzes für das ‚Stehenlassen‘ des Anhängers vorlag [...]“ [vgl. Pürstl, StVO-ON$^{14.00}$ § 23 StVO E87 (Stand Oktober 2015, rdb.at)]

Die Bf hat selbst zugestanden, den ggst. Anhänger in der Nacht vom 3. März 2017 auf den 4. März 2017, bis zum Vormittag am Tatort stehen gelassen zu haben. Hinweise darauf, dass die Bf den Anhänger während des Tatzeitraumes beladen oder entladen hat, haben sich nicht ergeben und hat die Bf das auch nicht behauptet. Vielmehr ergibt sich aus ihrem Vorbringen, dass die Bf den Anhänger (über Nacht) zum Zwecke des Parkens am Tatort belassen hat und erst am Vormittag, also nicht unverzüglich weg fuhr.
Begründet hat die Bf das Abstellen allgemein damit, dass sie beim Übersiedeln gewesen sei, wobei diesbezüglich anzumerken ist, dass der Bf nach wie vor in der X zugestellt werden kann, der Übersiedlungsvorgang nun also bereits über ein Jahr andauern muss.
Angesichts des privaten Grundes der Übersiedlung kommt der Ausnahmetatbestand der „Wirtschaftserschwernis“, also etwa der Entgang von Einnahmen im Rahmen eines wirtschaftenden Betriebs (vgl. VwGH 19. Februar 1985, 84/14/0107; 21. Februar 1990, 89/02/0187) nicht in Betracht.

Ansonsten hat die Bf im gesamten Verfahren nur dargestellt, sie habe den Anhänger deshalb in der X abgestellt, weil ansonsten zu befürchten gewesen wäre, dass ihr der Anhänger gestohlen werden hätte können.
Damit macht die Bf aber weder geltend, dass der Anhänger nicht sofort entfernt hätte werden können, noch dass sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vorgelegen seien.

Dies schon deshalb, als das Abstellen des Anhängers im Sichtbereich der Bf, über Nacht, nicht als geeignete Maßnahme anzusehen ist, den Anhänger vor Diebstahl zu bewahren, weil dafür das ständige Beobachten des Anhängers erforderlich wäre. Dafür wäre aber kein abgekoppeltes Abstellen auf der Fahrbahn erforderlich gewesen. Ein Verbringen des Anhängers wäre im Übrigen bei weitem sicherer gewesen.
In Bezug auf die Gefahr eines Diebstahls kommt es auch nicht darauf an, wo der Anhänger – für Unbefugte zugänglich – abgestellt wird. Die Gefahr eines Diebstahls wird nicht dadurch gemindert, dass eine gewisse örtliche Nähe zur Bf besteht.

Auch vor dem Hintergrund, dass gerichtsbekannt um wenig Geld geeignete Diebstahlsicherungen für Anhänger angeboten werden (Kastensicherungen die ein

unbefugtes Abhängen vom Zugfahrzeug verhindern; Kugelsicherungen, die ein unbefugtes Anhängen an andere Fahrzeuge verhindern) zeigt sich, dass das Argument der Bf nicht stichhältig ist, zumal die Verhinderung eines Diebstahls auf andere Weise leicht und wesentlich wirkungsvoller bewerkstelligt werden kann, aber völlig unabhängig vom Abstellen auf einer Fahrbahn im Nahebereich der Wohnung der Bf ist. Aus einer untauglichen Maßnahme, kann sich kein dem Gedanken des Gesetzes entsprechender sonstiger wichtiger Grund ergeben.

Andere wichtige Gründe hat die Bf nicht geltend gemacht.

Es ergibt sich zusammengefasst, dass die Bf den Anhänger am 4. März 2017 zwischen 6.20 Uhr und 8.26 Uhr weder ent- noch belud, ihn aber auf der Fahrbahn abgestellt hatte. Das sofortige Entfernen war weder unmöglich, noch hätte das Entfernen eine unbillige Wirtschaftserschwernis bedeutet oder lagen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 23 Abs 6 StVO daher erfüllt.

III.3.2. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass sie zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihr diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Mit ihrem Vorbringen zum befürchteten Diebstahl, konnte die Bf aus den schon unter Punkt II.3.1. dargestellten Gründen mangelndes Verschulden nicht glaubhaft

machen. Dies schon deshalb, weil das Abstellen des Anhängers auf der Fahrbahn, im Sichtbereich der Bf, schon an sich untauglich ist, einen Diebstahl zu verhindern.

Vielmehr wäre es an der Bf gewesen, den Anhänger unmittelbar nach Abschluss der Ladetätigkeit an einen geeigneten Ort fernab der Fahrbahn zu verbringen, oder ihn zumindest am Zugfahrzeug angekoppelt zu lassen und das Gespann gemeinsam zu parken.

Die Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Der Bf ist ihr Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die Bf hat im behördlichen Verfahren angegeben 800 Euro Pension zu haben. Weitere Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen hat die Bf nicht gemacht. Die belangte Behörde ging in ihrem Straferkenntnis dennoch von einem Einkommen von 1.000 Euro und zwei Sorgepflichten aus.

Erschwerungs- oder Milderungsgründe hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

Das Gericht folgt den Angaben der Bf zu ihrem Einkommen.

Mildernd ist ihr im Übrigen anzurechnen, dass sie die objektive Tatseite nie bestritten hat und demnach zur Aufklärung beigetragen hat. Die Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten, was ebenso einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt. Dies hat die belangte Behörde außer Acht gelassen.

Zweck der ggst. Norm ist neben der Hintanhaltung von Gefahren (insbesondere bei Abstellen von Anhängern auf dem für den Durchzugsverkehr bestimmten Fahrbahnteilen) auch das Freihalten von Parkplätzen von Fahrzeugen, die nicht dem Individualverkehr dienen und vielfach über lange Zeit unbenutzt Parkflächen blockieren. Der Gesetzgeber hat sich entschieden das Abstellen solcher Fahrzeuge nur in sehr eingeschränktem zeitlichem Rahmen und die nur absolut erforderliche Dauer zuzulassen. Diesem Umstand ist angesichts der zunehmenden Urbanisierung und der notorischen Parkplatznot in Ballungsgebieten hohe Bedeutung beizumessen. Der Gesetzgeber will damit auch dem dauerhafte Blockieren von Parkplätzen mit Fahrzeugen entgegenwirken, die nur gelegentlich gebraucht werden und nicht dem notwendigen Individualverkehr dienen.

Aus den Anbringen der Bf ergibt sich, dass die Bf um die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens weiß, wurde sie doch nach eigenen Angaben bereits einmal wegen des

gleichen Verhaltens, wohl mit Organmandat, bestraft. Die Bf ersucht die belangte Behörde in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung auch um Verständnis, wenn sie den Anhänger in der Zukunft neuerlich gesetzwidrig abstellt.
Es ergibt sich aus diesen Angaben, dass die Bf einerseits vorsätzlich gehandelt hat, andererseits wenig einsichtig ist.

Vor dem Hintergrund des geringen Einkommens der Bf, der von der belangten Behörde nicht berücksichtigten Milderungsgründe und des nicht allzu großen Eingriffs in das geschützte Rechtsgut (keine Behinderung des Verkehrsflusses) konnte die verhängte Strafe jedoch spruchgemäß reduziert werden. Ihr äußerst geringes Einkommen wird es der Bf ohnehin schwer machen, über die Runden zu kommen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine Strafe von 30 Euro die notwendige spezialpräventive Wirkung hat.

Die Bf hat in § 23 Abs 6 StVO typisierte Verhalten gesetzt, für welches die zugrundeliegende Strafnorm eine Geldstrafe vorsieht. In Anbetracht des Vorsatzes kann kein geringes Verschulden mehr angenommen werden, sodass eine bloße Ermahnung ausscheidet.

Die Strafe ist jedenfalls erforderlich um die Bf von weiteren Übertretungen dieser Art abzuhalten.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 8 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl